

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Krankenversicherung Kind Kinder PKV Familienrecht

14.12.2016 12:16

Preis: **\*\*\*,00 €** Familienrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwältin Wibke Türk**



Mutter der Tochter teilt mir lapidar mit, daß Tochter (angeblich!, Nachweise sind bislang keine vorgelegt worden) seit 31.3. nicht mehr familienversichert sei (Grund unbekannt, Familienstatus [verheiratet/nicht verheiratet/geschieden etc.] der Mutter unbekannt und nicht nachgewiesen) und ich gefälligst nun (rückwirkend) das Kind zu versichern habe.

Damit bin ich natürlich keinesfalls einverstanden. Weder kenne ich die Situation, bzw. den Grund der Nicht-Versicherung, noch bin ich gewillt 8 Monate rückwirkend zu bezahlen, da dieser Rückstand, unabhängig von Grund und Situation, grob fahrlässig von der Mutter herbeigeführt wurde und die PKV das Kind nur nahtlos, also seit 01.04. versichern möchte.

Was soll ich verlangen, wie reagieren, was tun ?



**Antwort von**  
**Rechtsanwältin Wibke Türk**  
★★★★☆ 340 Bewertungen  
Hinter der Twiete 28  
22851 Norderstedt  
Tel: 040-41186796  
E-Mail:

14.12.2016 | 13:51

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Sie sollten hier zunächst die Kindesmutter per Einschreiben auffordern, Ihnen die nötigen Nachweise/ Belege für das Ende der Familienversicherung und den Grund hierfür zu verschaffen.  
Erst dann können Sie auf die eigentliche Forderung der Mutter reagieren.

Zudem sollten Sie darauf hinweisen, dass die Mutter ihre Mitwirkungspflichten verletzt hat, indem sie 8 Monate über das Ende der Mitversicherung geschwiegen hat.

Erst nach Erhalt der Nachweise über das Ende der Versicherung und den Grund sollten Sie dann weiter tätig werden.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Gerne bin ich Ihnen im Rahmen der Mandatserteilung behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

#### **Nachfrage vom Fragesteller**

Besten Dank, Merci.

Die Frage ist natürlich ob sich daraus dann eine Versicherungspflicht ergibt und inwiefern die Mutter hier selber für diese 8 Monate aufkommen muss ?

Mfg

#### **Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt**

Sehr geehrter Ratsuchender,

Ihre Nachfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Grundsätzlich hat das Kind einen Anspruch auf Beibehaltung der Versicherung. Es ist allerdings zunächst zu klären, ob eine kostenfreie Mitversicherung bei einem Elternteil möglich ist. Ist dies nicht möglich, so hätten Sie als unterhaltspflichtiger Elternteil grds. die Kosten der KV zu tragen.

Allerdings wären die Beiträge insofern bei der Unterhaltsberechnung von Bedeutung, als diese Beiträge von Ihrem Einkommen abgezogen werden könnten, bevor die Düsseldorfer Tabelle Anwendung findet. Dadurch reduziert sich das für Unterhaltszahlungen zur Verfügung stehende Netto und möglicherweise dann auch der zu zahlende Unterhaltsbetrag.

Was die rückständigen Beiträge anbelangt, so ist zwar die Mutter grundsätzlich zur Schadensminderung verpflichtet. Allerdings wird dies nichts an der Zahlungsverpflichtung gegenüber der KV ändern. Ich gehe auch davon aus, dass Sie die Rückstände nicht bei der Kindesmutter geltend machen können.

Gleichwohl sollten Sie jedoch zunächst in Erfahrung bringen, weshalb die Mitversicherung/ Familienversicherung beendet wurde.

Ich hoffe, Ihre Nachfrage beantwortet zu haben.



Wir  
empfehlen

### **Die Anwalt Flatrate**

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

